

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Bern, 31. August 2010

Anhörung zu den Verordnungsänderungen Schutz und Nutzung von Gewässern


Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Anhörung zu den Verordnungsänderungen über den Schutz und die Nutzung von Gewässern haben Sie die Grüne Partei zwar nicht zur Stellungnahme eingeladen. Aufgrund der grossen Bedeutung der Vorlage für den Gewässerschutz erlauben wir uns dennoch, eine Anhörungsantwort einzureichen.

Die Grüne Partei ist daran interessiert, dass die Gewässer nachhaltig genutzt werden. In vielen Kantonen ist heute eine regelrechte Flut von Wasserkraftprojekten zu beobachten. Dabei dürfen aber die Schutzinteressen nicht vernachlässigt werden. Die neuen Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz sind eine gute Voraussetzung und die Grüne Partei begrüsst deren Konkretisierung auf Verordnungsebene grundsätzlich. Besonders unterstützen wir die Mindestvorgaben zur Grösse des Gewässerraums, die Präzisierungen zu dessen Gestaltung und Bewirtschaftung sowie die Verbesserung der Rechtssicherheit durch die obligatorische Anhörung des BAFU. Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme von Pro Natura an.

Wir bitten Sie, die folgenden Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Teuscher

Nationalrätin



Urs Scheuss

Fachsekretär

Anhörung zu den Verordnungsänderungen Schutz und Nutzung von Gewässern

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Aus unserer Sicht sind die Verordnungsänderungen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes sorgfältig und im Sinne des Gesetzgebers erarbeitet worden. Als besonders wichtig erachten wir die Mindestvorgaben zur Grösse des Gewässerraums, die Präzisierungen zu dessen Gestaltung und Bewirtschaftung sowie die Verbesserung der Rechtssicherheit durch die obligatorische Anhörung des BAFU. Kritisch beurteilen wir dagegen vor allem zwei Punkte: Bis zur Verabschiedung der kantonalen Massnahmenpläne 2014 werden keine Vorkehrungen gegen Bewilligungen von Kleinwasserkraftwerken getroffen. Es besteht daher die Gefahr, dass die im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmassnahmen vereitelt werden, weil bis 2014 gebaute Wasserkraftwerke nicht mehr den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen. Zweitens fehlt die Vorschrift, dass der Zielzustand der Sanierungen und Revitalisierungen klar definiert werden muss.

Zu den einzelnen Punkten äussern wir uns wie folgt:

1. Definition des Gewässerraums (Art. 41a,b GSchV)

In den Bestimmungen von Art. 41 a und b des Entwurfs der Gewässerschutzverordnung werden Mindestanforderungen an die Grösse des Gewässerraums gestellt. Die Vorgaben für die Breite der Fliessgewässer entsprechen der sog. Schlüsselkurve, welche sich heute etabliert hat. Dadurch kann der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen erfüllen. Durch Setzen dieses Standards wird gewährleistet, dass das Gesetz in der ganzen Schweiz bis zu einem gewissen Grad gleich umgesetzt wird und Ungleichbehandlungen vermieden werden. Pro Natura beantragt, in der Verordnung grösserer Mindestwerte einzutragen. Wir unterstützen auch diesen Antrag.

2. Präzisierung der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung (Art. 41c GSchV)

Der Gewässerraum soll gemäss Gesetz extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Im Art. 41 unter Buchstabe c des Entwurfs für die revidierte Gewässerschutzverordnung wird diese Vorgabe präzisiert und dabei auf die Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 verwiesen. Damit werden die Anforderungen für ökologische Ausgleichsflächen

übernommen. Die Grünen begrüßen diese Bestimmung im Sinne eines besseren und einheitlichen Schutzes des Gewässerraums vor Übernutzung.

3. Pflicht zur Anhörung des BAFU (Art. 41d und passim GSchV)

Die kantonalen Planungen für die Sanierung und Revitalisierung von Gewässern müssen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme unterbreitet werden. Wir unterstützen auch diese Bestimmung. Dadurch wird gewährleistet, dass die Planungen zwischen den Kantonen abgestimmt werden.

4. Zielsetzungen von Sanierungen und Revitalisierungen (Art 41d und passim GSchV)

Die Ziele von Revitalisierungen und von Sanierungen bei Schwall und Sunk müssen klar definiert werden. Wie in der Methode des Integralen Einzugsgebietsmanagement (IEM) können so Abweichungen von den Zielsetzungen leicht identifiziert und die Massnahmen entsprechend angepasst werden. Gerade bei den zum Teil noch relativ neuen Problemstellungen im Gewässerschutz empfiehlt sich ein solches Vorgehen, bei dem Massnahmen laufend weiterentwickelt werden können.

5. Sanierungsverfügung (Art. 41g und passim GSchV)

Im Einzelfall ist ungenügend geregelt wie Planung und Umsetzung zusammenspielen. Den Kantonen sollte die alleinige Verantwortung zukommen, da sie eine Gesamtschau der Gewässersysteme haben. Ausserdem wird dadurch die Rechtssicherheit und die öffentliche Kontrolle verbessert. Damit dies gewährleistet wird, müssen rechtlich klare Begriffe verwendet werden und immer ausdrücklich von Verfügung gesprochen werden, wenn es um verfügte Massnahmen geht (z.B. Art41g GSchV: „Sanierungsverfügung“ anstelle von „Sanierungsprojekt“). Entsprechende Verfügungen sollen dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen.

6. Lücke in den Übergangsbestimmungen

Viele der momentan gestarteten Wasserkraftprojekte könnten die im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmassnahmen verunmöglichen. Das muss verhindert werden, indem die fraglichen Konzessions- und Bewilligungsverfahren sistiert werden. Davon abgesehen begrüßen wir die vorgelegten Übergangsbestimmungen. Sie sind absolut notwendig.